



[Mail an energiefachstelle@sh.ch](mailto:energiefachstelle@sh.ch)

Energiefachstelle des Kantons Schaffhausen
Beckenstube 9
8200 Schaffhausen

Stetten, 17. November 2023

**Vernehmlassung «Schaffung des Gesetzes für eine sichere und nachhaltige
Energieversorgung im Kanton Schaffhausen (Energiegesetz)
Stellungnahme des VGGSH**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kessler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2023 laden Sie die Gemeinden zu einer Stellungnahme betreffend Schaffung des Gesetzes für eine sichere und nachhaltige Energieversorgung im Kanton Schaffhausen (Energiegesetz) ein. Für die Möglichkeit, aus Sicht der angeschlossenen 25 Gemeinden Stellung zu nehmen, dankt Ihnen der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen VGGSH.

Die vorliegende Vernehmlassung ist ein komplexes Thema und betrifft verschiedene Bereiche einer Gemeinde. Die relativ kurze Vernehmlassungsfrist (in dieser Zeit waren auch die Herbstferien) hat eine ausführliche Diskussion unter den Gemeinden bzw. innerhalb der Verwaltungen erschwert. Die Vorstandsmitglieder wie auch die Mitglieder des VGGSH-Fachausschusses Bau haben die Vorlage kontrovers diskutiert und sind zu unterschiedlichen Standpunkten gekommen. Der Verband VGGSH hält daher fest, dass die vorliegende Stellungnahme mit einem Mehrheitsentscheid des Vorstandes verabschiedet wurde. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Gemeinden eigene oder ergänzende Stellungnahmen einreichen.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlienstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch

Ausgangslage

Die Motion Nr. 2021/4 von Kantonsrat Maurus Pfalzgraf und Kantonsrätin Mayowa Alaye verlangt die Schaffung eines Energiegesetzes. Dabei sollen in erster Linie die Artikel aus dem Baugesetz, welche die Thematik Energie betreffen, in ein eigenständiges Energiegesetz überführt werden. Die Motionäre halten es für sinnvoll, wenn im gleichen Zug weitere Anliegen einbezogen werden. Die Motion wurde am 23. August 2021 mit 38 zu 17 Stimmen für erheblich erklärt.

Art. 13: Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (unverändert)

Dieses Thema ist zwar die korrekte Umsetzung der MuKEN und ist vom Bund vermutlich so vorgeschrieben.

Bei den Heizkostenabrechnungen pro Wohnung gibt es heute Hinweise, dass diese ungerecht sind und an Eigentümerversammlungen zu Diskussionen führen können. Aufgrund der unterschiedlichen Anordnungen der Wohnungen und der unterschiedlichen Nutzungen ist eine faire Verteilung des Verbrauchs praktisch ausgeschlossen.

Der Energieverbrauch einer Wohnung wird nämlich entscheidend durch die Lage der Wohnung beeinflusst, da in der Regel zwischen den einzelnen Wohnungen nur Schall- und Brandschutzdämmungen vorgesehen sind. Es wird keine Wärmedämmung vorgeschrieben. Somit kann die Wärme praktisch ungehindert von Wohnung zu Wohnung wandern. Nur wenn beide Wohnungen die gleichen Temperaturen aufweisen, ist dieser Energiefluss unterbrochen. «Eingeklemmte Wohnungen» weisen gegenüber Erdgeschoss-, Dach- oder Eckwohnungen einen kleineren Wärmeverlust auf. Wird die Wohnung tagsüber nicht benutzt, kann die Temperatur gedrosselt werden. Liegt diese neben einer Wohnung, in der die Bewohner zu Hause sind, verschiebt sich die kühlere Temperatur in die Nachbarswohnung. Um dies auszugleichen, müssten die Bewohner allenfalls die Temperatur hochfahren und heizen dadurch die Nachbarswohnung indirekt mit. Die höheren Heizkosten trägt dann diese Partei.

Die Installation von Ablesevorrichtungen und deren Unterhalt ist nicht günstig und unserer Meinung nach bringt diese Messeinrichtung keinen Vorteil. Die Abrechnung über die Fläche erachten wir als bessere und gerechtere Variante.

Art. 14: Notheizung

Die genaue Definition fehlt. Gemäss Bundesbeschlüssen ist eine Notheizung nur dann erlaubt, um die Geräte vor Frost zu schützen und um Schaden zu vermeiden. Das Nachheizen ist untersagt. Viele Wärmepumpen haben die Möglichkeit des Nachheizens aber standardmässig eingebaut, da im nahen Ausland die Gesetzgebung in dieser Frage anders gehandhabt wird. Die

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch

Kontrolle dieser Nachheizungen ist nicht möglich, da sie mittels Umprogrammierens sehr leicht eingeschaltet werden kann.

Antrag zu Art.14 EnerG:

Eine Definition zum Wort Notheizung ist in einem Erläuterungstext zu ergänzen, um Klarheit zu schaffen.

Art. 22: Energienachweis

Ein Energieausweis ist eine gute Sache. Leider kann dieser Energienachweis nur durch Fachspezialisten ausgestellt werden. Diese Fachspezialisten müssen sich entsprechend weiterbilden und gegen eine recht hohe Gebühr in eine Liste eintragen lassen, damit sie berechtigt sind, einen Energienachweis auszustellen. Demgegenüber wäre die Offenlegung des Energieverbrauches mittels Energierechnungen der letzten 5 Jahre für das Objekt ebenfalls aussagekräftig und genau. Es bräuchte keine Spezialisten und würde keine weiteren Kosten generieren.

Antrag zu Art.22 EnerG:

Die Forderung des Gebäudeenergieausweises sollte durch die Offenlegungspflicht der Energieabrechnungen eines Gebäudes ersetzt werden. Die Ausweisungspflicht sollte nur bei Verlust dieser Abrechnung vorgeschrieben werden.

Art. 27: Dachsanierung von Wohnbauten

Der Artikel 27 geht für die Hauseigentümer sehr weit. Bereits der vorgeschriebene Ersatz einer Öl- oder Gasheizung durch beispielsweise einer Wärmepumpe hat für den Hauseigentümer hohe finanzielle Folgen. Eine autarke Solaranlage für ein EFH kostet inkl. Batteriespeicher ca. CHF 30'000.--. Die Subventionen sind bei diesem Betrag bereits abgezogen. Die Kosten für den Ersatz der Dachhaut, die etwa in gleicher Höhe zu veranschlagen sind, wurden noch nicht berücksichtigt. Diese Mehrkosten können sich nicht alle Hauseigentümer leisten. Auch ist keine Übergangsfrist vorgesehen und das Gesetzes würde sofort nach Genehmigung in Kraft treten.

Antrag zu Art.27 EnerG:

Der Artikel 27 ist ersatzlos zu streichen.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlienstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch

Art. 30: Windzins

Die gesetzliche Deckelung des Windzinses ist eine wettbewerbsverzerrende Regelung, die in einem Gesetz nur geregelt werden sollte, wenn hier die Gefahr einer Monopolisierung besteht. Wir sehen aktuell keine Gefahr im Wettbewerb. Eine Windenergieanlage wird einfach nicht gebaut, wenn der Windzins zu hoch ist.

Antrag zu Art.30 EnerG:

Der Artikel 30 Abs.2 ist ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

VGGSH

**Verband der Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen**

Heidi Fuchs, Geschäftsführerin

Kopie an: Mitgliedergemeinden VGGSH

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch